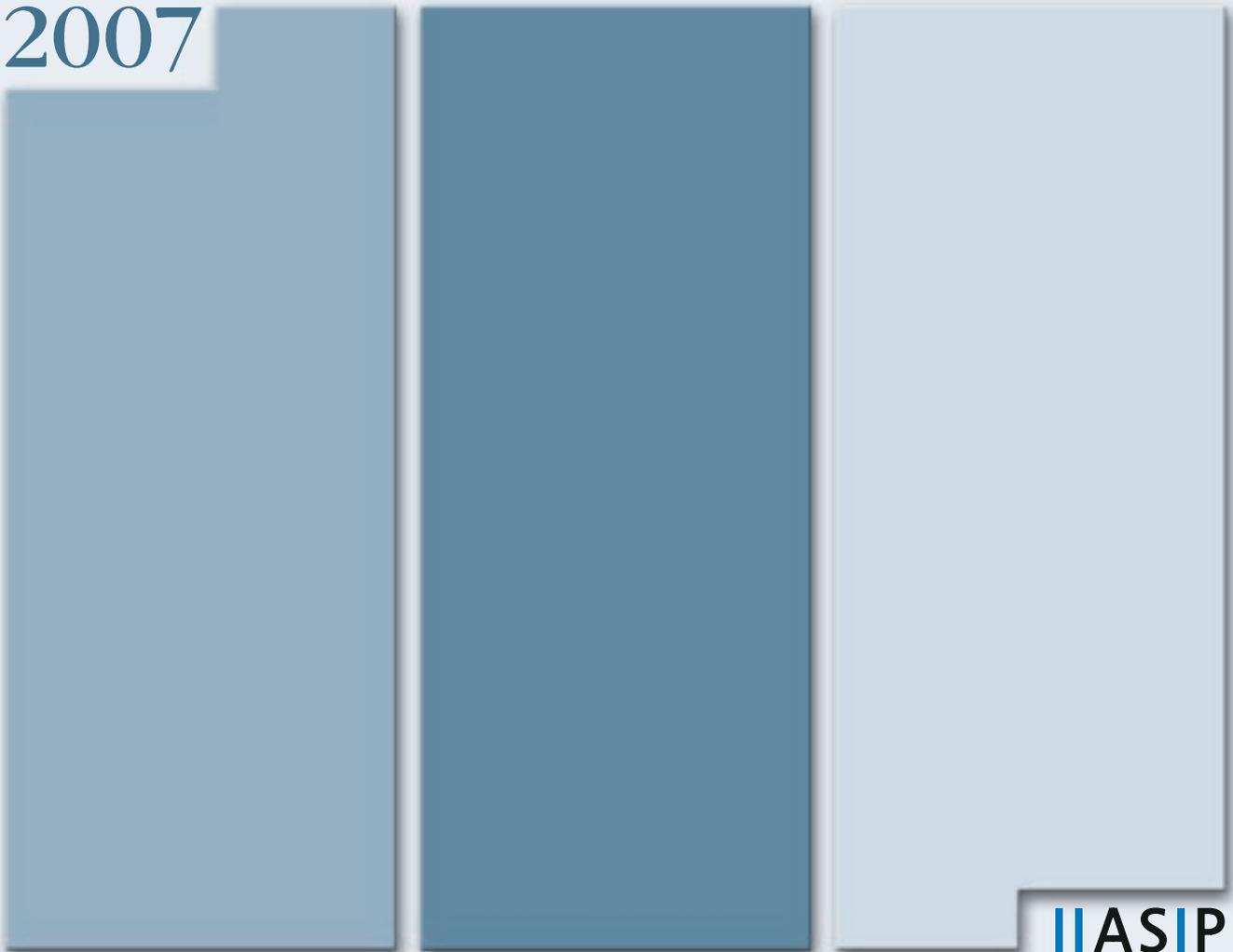


SOZIALPOLITISCHE RUNDSCHAU

2007



«Der eine wartet, dass die Zeit sich wandelt, der andere packt sie kräftig an und handelt.»

Dante Alighieri, Dichter, 1265–1321

Inhalt

4	Ausgangslage
7	Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
8	Invalidenversicherung (IV)
10	Ergänzungsleistungen (EL)/Berufliche Vorsorge
12	Gesetzesanpassungen
15	Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge
19	Säule 3a/Erwerb ersatzordnung (EO)/Familienpolitik
20	Krankenversicherung (KV)/Unfallversicherung (UV)
22	Militärversicherung (MV)/Arbeitslosenversicherung (ALV)
23	Fazit und Ausblick

Sozialpolitische Rundschau 2007

Ausgangslage: Stärkung der Eigenverantwortung

Das gut ausgebaute Sozialversicherungssystem zählt zu den grössten Errungenschaften der modernen Schweiz. Dieses Sicherungssystem ist aber zunehmend Härte-tests ausgesetzt. Die Sozialpolitik muss Antworten geben auf die demografischen, wirtschaftlichen, finanzpolitischen und gesellschaftlichen Entwicklungen. Der Sozialstaat ist so zu reformieren, dass er diesen Belastungen standzuhalten vermag, keine Anreize gegen eine mögliche Erwerbstätigkeit setzt und weiterhin finanzierbar bleibt. Die sozialen Sicherungssysteme müssen auf eine langfristig gesicherte, wirtschaftlich tragbare Basis gestellt werden. Bestehende und absehbare finanzielle Engpässe einzelner Sozialversicherungszweige können nicht einfach durch Prämien- und Steuererhöhungen behoben werden. So ist beispielsweise der Vorschlag der SP, eine Sozialversicherungsabgabe auf Dividenden in der Höhe von 5% einzuführen, aus steuerpolitischen und sozialpolitischen Gründen abzulehnen. Mit einer derartigen Steuer würde der Schweizer Wirtschaft und den Sozialversicherungen (AHV-Fonds und Pensionskassen sind grosse Anleger am Aktienmarkt) ein Bärendienst erwiesen.

Sozialpolitische Grossbaustelle

Immer wieder stellt sich die Frage, ob der Schweizer Sozialstaat grundlegend umgestaltet werden müsse. Nein, denn das durch Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren finanzierte Dreisäulensystem der Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-(AHI-)Vorsorge

erbringt die grösstmögliche zu erreichende Sicherheit. Auch die vom Volk angenommene 5. IV-Revision geht in die richtige Richtung. Mit der Ablehnung der Volksinitiative «Für eine soziale Einheitskasse» hat der Souverän zudem einen richtigen gesundheitspolitischen Entscheid gefällt. Noch immer beschäftigen aber die 11. AHV-Revision, die IV-Finanzierung, die Anpassung des BVG-Umwandlungssatzes sowie die KVG-Revision das Eidgenössische Parlament. Weitere Vorlagen (Strukturreform in der beruflichen Vorsorge, UVG-Revision, AVIG-Revision) drängen auf die politische Bühne.

Finanzielle Lage der Sozialwerke

Die AHV und die IV bleiben weiterhin die wichtigsten sozialen Ausgabenposten des Bundes. Die unerwartet guten Rechnungsabschlüsse, die der Wirtschaftsaufschwung der AHV in den letzten Jahren bescherte, sowie die im Oktober 2007 seitens des Bundesamtes für Sozialversicherung publizierten Zahlen, nach denen der AHV-Fonds erst im Jahr 2018 den kritischen Stand von 70% einer Jahresausgabe erreichen, sind keine Garantie für die Zukunft. Der Schuldenberg der Invalidenversicherung wächst jedes Jahr um CHF 1,5 Mia. Ende 2007 betrug er über CHF 11 Mia. Vordringlich ist demnach die finanzielle Sicherung der IV. Notwendig ist in diesem Zusammenhang die institutionelle Trennung von AHV und IV. Anschliessend ist zu prüfen, in welcher Form dieses Defizit abzubauen ist.

Anfang 2008 trat die grösste Föderalismusreform seit der Gründung des Bundesstaates vor 160 Jahren in Kraft, die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Dieser Systemwechsel wird im Bereich der sozialen Wohlfahrt spürbare Finanzierungsverschiebungen zur Folge haben. Die AHV- und die IV-Rechnungen werden finanziell entlastet, da Aufgaben an die Kantone übergehen.

Das konjunkturanfälligste Sozialwerk, die Arbeitslosenversicherung, ist zurzeit immer noch defizitär. Angesichts der Verschuldung von gegen CHF 4,8 Mia. hält der Bundesrat eine Revision für unabdingbar.

Dauerbrenner Rentenalter

Nach wie vor stehen Fragen des Rentenalters und der Ausgestaltung der Flexibilisierung im Fokus sozialpolitischer Diskussionen. Es gilt, die Alterssicherungssysteme an eine wachsende Vielfalt der Übertritte von der Erwerbstätigkeit in den Ruhestand anzupassen, ohne dabei zukünftigen Generationen spürbar zusätzliche finanzielle Lasten aufzuerlegen. Wegen der demografiebedingten Verknappung des Arbeitsangebotes wird die Nachfrage nach älteren Arbeitskräften voraussichtlich ab 2015 steigen. Eine realistische Politik muss daher bei der Verlängerung der Lebensarbeitszeit ansetzen. Gelingt es, altersgerechte Arbeitsbedingungen zu schaffen, ist eine Erhöhung des Rentenalters mittelfristig vertretbar. Dass die Leistungsfähigkeit älterer Menschen variiert, spricht nicht gegen eine längere durchschnittliche Lebensarbeitszeit, sondern für eine Flexibilisierung. Über die Ausgestaltung der Flexibilisierung des AHV-Rentenalters gehen die Meinungen jedoch weit auseinander. Mehr als bisher werden in Zukunft auch Konzepte auf be-

trieblicher Ebene gefragt sein, die einen flexiblen Übergang in den Ruhestand ermöglichen und gleichzeitig zu einem angemessenen Ruhestandseinkommen beitragen.

Sorgenbarometer

Obwohl der Arbeitsmarkt in guter Verfassung ist – die Arbeitslosenquote lag 2007 bei 2,8% –, ist die grösste Sorge der Schweizerinnen und Schweizer weiterhin der Verlust des Arbeitsplatzes. Dies zeigt das jährlich durch das Forschungsinstitut GfS erhobene Sorgenbarometer bei einer repräsentativen Auswahl der schweizerischen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Wie in den Vorjahren bleiben Arbeitslosigkeit, Altersvorsorge und Gesundheitswesen die wichtigsten Sorgen der Schweizerinnen und Schweizer.

Mit Blick auf den Arbeitsmarkt ist darauf zu achten, dass die Sicherungssysteme weder die Eigenverantwortung noch die Leistungsbereitschaft und die Selbstvorsorge des Einzelnen untergraben. Wenn mittels Obligatorien die Verfügungsgewalt über Einkommen und Vermögen zunehmend eingeschränkt wird, schwächt das die Souveränität des Individuums. Diese Entwicklung repräsentiert die Fiskalquote (Fiskaleinnahmen inklusive obligatorischer Sozialversicherungen gemessen am Bruttoinlandprodukt [BIP]), welche sich 2007 auf 29,2% belief. Werden die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung, die berufliche Vorsorge und die Unfallversicherung mit eingerechnet, beträgt die Fiskalquote gar über 40% des BIP. Parallel zur Erhöhung der Fiskalquote stiegen auch die Ausgaben der öffentlichen Haushalte, ausgedrückt in der Staatsquote.

Vor diesem Hintergrund gilt es wieder vermehrt, das Subsidiaritätsprinzip ernst zu nehmen und von →

«Es ist unbedingt erforderlich, dass die Gesetze so einfach wie möglich sind.»

Charles de Montesquieu, französischer Rechtsphilosoph und Schriftsteller, 1689–1755

der Giesskannenpolitik abzurücken. Die Debatte über Missbräuche in der Sozialhilfe hat das Bewusstsein für ein Umdenken geschärft. Leistungshemmende Fehlanreize, die aus der Kombination von Steuern und Sozialleistungen (u. a. Sozialhilfe, Verbilligung von Krankenkassenprämien, Alimentenbevorschussung) entstehen, sind zu vermeiden. Die Sozialhilfe ist innerhalb des Gesamtsystems der sozialen Wohlfahrt richtig zu positionieren. Sie muss Anspruch auf Hilfe, Betreuung und konkrete finanzielle Zuschüsse bieten. Ein solches Vorgehen setzt nicht nur die richtigen Leistungsanreize, sondern lässt auch für die wirklich Bedürftigen mehr Mittel übrig.

Entscheidend ist letztlich, dass Bedürftige aus einer Arbeit grösseren Nutzen ziehen als aus der Unterstützung durch den Staat. Abzulehnen sind aber Forderungen nach gesetzlichen Mindestlöhnen und allgemeine, kantonale oder branchenorientierte Lohnzuschüsse an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beitragsbefreiungen bei den Sozialversicherungen.

Erfolgsmodell berufliche Vorsorge

Ein Vergleich des schweizerischen Systems mit anderen Systemen zeigt, dass das kapitalgedeckte Vorsorgesystem mit (teil)autonomen Vorsorgeeinrichtungen (VE) einen sozialpolitischen Erfolgsfaktor darstellt. Jene Nachbarstaaten, die bisher einzig über ein umlagefinanziertes System verfügten und erst jetzt dabei sind, zusätzlich eine kapitalgedeckte Vorsorge einzurichten, beneiden uns um unsere Lösung. Für die Fortsetzung dieser Erfolgsgeschichte sind die ge-

setzlichen und politischen Rahmenbedingungen für den Umgang mit dem kollektiv gebildeten Vorsorgevermögen und das Verhalten der Personen, die sich in der Vorsorgewelt bewegen, entscheidend. Die Vorsorgeeinrichtungen haben ihre Wirkungskraft in den letzten Jahrzehnten bewiesen; sie können und sollen auch weiterhin einen wesentlichen Beitrag zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge leisten. Durch das Setzen klarer (politischer) Rahmenbedingungen werden Transparenz und Rechtssicherheit geschaffen und wird das Vertrauen der Versicherten ins System der beruflichen Vorsorge gestärkt.

Internationale Dimension

Fragen der sozialen Sicherheit sind stark auf nationale Entscheide ausgerichtet. Die Schweiz ist aber zunehmend den Einflüssen der globalen Wirtschaft ausgesetzt. Sie ist international stark verflochten. Die fast schrankenlos gewordene Mobilität führt zu tiefgreifenden qualitativen und strukturellen Veränderungen. Diese Entwicklungen erfordern mobile und flexible Arbeitnehmende. Diese grenzüberschreitende Mobilität wirft einige Fragen im Sozialversicherungsrecht generell, aber auch in der beruflichen Vorsorge im Speziellen auf. Die heutige Gesetzeslage behindert die volle Freizügigkeit von Arbeitnehmenden. Dies gilt sowohl für Personen, die in die Schweiz kommen, als auch für Schweizer, die in andern Ländern arbeiten. Aufgrund der heutigen Rechtspraxis ist beispielsweise der direkte Transfer von Guthaben von einer schweizerischen zu einer ausländischen Vorsorgeeinrichtung nicht möglich. ■

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Im Berichtsjahr kam die politische Reformdiskussion kaum voran. Die laufende 11. AHV-Revision, die der Bundesrat nach der an der Urne gescheiterten Vorlage neu aufgelegt hat und die unter anderem das Rentenalter 65 auch für Frauen sowie eine Vorruhestandsrente für Kleinverdiener vorsieht, befindet sich noch immer in der Beratung der zuständigen nationalrätlichen Kommission. Der Nationalrat wird die Vorlage in der Frühjahrsession 2008 beraten.

Bezüglich der finanziellen Stabilität der AHV gehen die politischen Meinungen weit auseinander. Die SP und der Gewerkschaftsbund sehen keinen Anlass, auf die Kostenbremse zu treten, sondern orten sogar noch Spielraum für Verbesserungen. So wird vorgeschlagen, den Rentnern zum 60. Geburtstag der AHV (2008) einen Jubiläumsbonus von monatlich CHF 60 auszurichten, der immerhin Kosten von CHF 1,4 Mia. auslösen würde. Auch die Idee einer 13. AHV-Rente wird wieder ins Spiel gebracht. Vor allem aber soll das Recht auf eine vorzeitige Pensionierung ab 62 Jahren realisiert werden (Volksinitiative). Seitens der Arbeitgeber wird dagegen verlangt, dass bei der AHV das vorhandene Sparpotenzial ausgeschöpft und auf jeden Leistungsausbau verzichtet wird. Die AHV muss in der Hochkonjunktur deutliche Überschüsse erzielen, um den zunehmenden Anstieg der Rentnerquote in den kommenden Jahren verkraften zu können. Es geht nicht an, den Rentnern heute Geschenke zu machen, für welche die aktive Generation bald die Rech-

nung bezahlen muss. Aufgabe einer 12. AHV-Revision wird es daher sein, die notwendigen Reformen vorzuschlagen, damit die AHV-Rechnung langfristig im Gleichgewicht gehalten werden kann.

Anpassung der AHV-/IV-Renten

Der Bundesrat beschloss, die AHV-/IV-Renten auf den 1. Januar 2007 an die Wirtschaftsentwicklung anzupassen. Die Renten wurden um 2,8% erhöht.

11. AHV-Revision

Um der Initiative des Gewerkschaftsbundes «Für ein flexibles AHV-Alter» – der Bundesrat lehnt die Initiative ohne direkten Gegenvorschlag ab – etwas entgegenzusetzen zu können, werden zurzeit in der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK NR) verschiedene Modelle diskutiert. Die Diskussion dreht sich vor allem darum, wie viele der rund CHF 500 Mio., die sich aus der Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 65 Jahre ergeben, für die Flexibilisierung des Altersrücktrittes eingesetzt werden sollen, oder ob es allenfalls noch mehr Geld braucht. Ein Rentenvorbezug ohne versicherungstechnisch korrekten Kürzungssatz kommt einem verdeckten Leistungsausbau gleich, der letztlich das Umlageergebnis der AHV zusätzlich belastet.

Änderungen der AHV-Verordnung auf den 1. Januar 2008

Neu können Sozialleistungen und Abgangsschädigungen des Arbeitgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter gewissen Umständen vom massgebenden Lohn ausgenommen werden. Voraussetzung für die Beitragsfreiheit dieser Arbeitgeberleistungen ist, dass sie den doppelten Betrag der maximalen jährlichen AHV-Altersrente nicht übersteigen, zurzeit CHF 53'040. Betroffen sind freiwillige Leistungen des Arbeitgebers an Arbeitnehmende, die in der beruflichen Vorsorge nicht oder lückenhaft ver- →

BLICKPUNKT

- Die AHV schloss das Jahr 2007 mit einem Überschuss von CHF 1,499 Mia. (Vorjahr CHF 2,708 Mia.) ab.
- Die Beiträge und Einnahmen aus Regress betragen CHF 34,512 Mia. (Vorjahr CHF 32,896 Mia.).

sichert sind, Abgangsentschädigungen für Personen, die aus betrieblichen Gründen (Betriebsschliessungen, -zusammenlegungen und -restrukturierungen) entlassen werden, und Frühpensionierungen, welche vom Arbeitgeber aus betrieblichen Gründen ausgesprochen werden. Dabei wird bei der Restrukturierung eine AHV-beitragsrechtlich relevante Umstrukturierung dann angenommen, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der zuständigen (registrierten) Vorsorgeeinrichtung gegeben sind. Liegt keine Teilliquidation vor, können allenfalls auch sozialplanbasierte Arbeitgeberleistungen bei kollektiven Entlassungen teilweise von der Beitragspflicht ausgenommen werden.

Neue AHV-Nummer: Inkraftsetzung und Ausführungsbestimmungen

Die neue, 13-stellige AHV-Versichertennummer kann von allen in der Sozialversicherung tätigen oder eng mit der Sozialversicherung verknüpften Institutionen

und Stellen verwendet werden. Der Bundesrat hat die für die Umsetzung notwendigen Regelungen verabschiedet. Somit kann in der AHV wie geplant per Stichtag 1. Juli 2008 auf die neue, 13-stellige AHV-Nummer umgestellt werden. Vorsorgeeinrichtungen, welche die AHV-Nummer verwenden, haben sicherzustellen, dass ihre EDV-Programme ab 1. Juli 2008 die neuen, 13-stelligen AHV-Nummern verarbeiten können.

Änderungen in der freiwilligen AHV/IV: Neues Beitragsberechnungssystem

Die Anpassung umfasst ein neues Beitragsberechnungssystem und eine Reorganisation der Durchführung der freiwilligen AHV/IV. Staatsangehörige der Schweiz, der EU (ohne Bulgarien und Rumänien) und der EFTA (Island, Liechtenstein, Norwegen), die nach Verlassen der Schweiz weiter AHV-Beiträge bezahlen wollen, können der freiwilligen AHV/IV beitreten. Bedingung ist, dass sie ihren Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, der EU oder der EFTA haben. ■

Invalidenversicherung (IV)

Obwohl im Vergleich zur Vorjahresperiode erneut weniger Neurenten zugesprochen worden sind, ändert sich am Reformbedarf nichts. Für 2007 beträgt das Jahresdefizit der IV CHF 2,081 Mia. (2006: Defizit von CHF 1,556 Mia.). Die Schulden beim AHV-/EO-Fonds haben Ende 2007 CHF 11,4 Mia. (Vorjahr CHF 9,3 Mia.) betragen.

Von der Renten- zur Eingliederungsversicherung: 5. IV-Revision

Die in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 angenommene 5. IV-Revision sowie die zu deren Umsetzung notwendigen Ausführungsbestimmungen traten am 1. Januar 2008 in Kraft. Das Ziel ist es, Behinderte vermehrt in den Arbeitsmarkt zu integrieren

und dadurch die Zahl der Renten zu reduzieren sowie in einem sozial vertretbaren Rahmen Einsparungen bei den Leistungen zu erzielen. Die dazu erforderlichen Massnahmen sind insbesondere die Früherfassung und die Frühintervention. Mit der Früherfassung erhalten Arbeitgebende, aber auch Vorsorgeeinrichtungen das Recht, arbeitsunfähige Arbeitnehmende bei der IV zur Früherfassung zu melden. So können sie von kompetenten Fachpersonen der IV bei der Prävention von potenziellen Invaliditätsfällen unterstützt werden. Durch rasche und unbürokratische Massnahmen (Frühintervention) kann eine Chronifizierung der gesundheitlichen Beschwerden von arbeitsunfähigen Arbeitnehmenden verhindert und eine rasche Rückkehr an den Arbeitsplatz gefördert werden. Erst wenn die möglichen Massnahmen zur Eingliederung erfolglos ausgeschöpft sind oder wenn sich von vornherein keine erfolversprechenden Eingliederungsmassnahmen anbieten, wird der Anspruch auf Rente wie bis anhin geprüft.

Die Revision bringt ausserdem gezielte leistungsseitige Sparmassnahmen. So werden noch laufende Zusatzrenten für Ehegatten von IV-Rentenbezügerinnen/ -bezügerinnen aufgehoben (seit 2004 werden bereits keine neuen Zusatzrenten mehr gesprochen). Bei der Rentenberechnung wird künftig kein Karrierezuschlag mehr angerechnet.

Verbesserte Integration von Behinderten

Mit der 5. IV-Revision wird ein grosser Schritt in Richtung einer deutlichen Verbesserung der Integration von Behinderten geleistet. Die vorgesehenen Massnahmen von der Früherfassung arbeitsunfähiger Personen bis hin zur Erweiterung der Möglichkeiten einer beruflichen Eingliederung sind sinnvoll. Um das Ziel «Integration vor Rente» zu erreichen, braucht es den Integrationswillen der Privatwirtschaft. Die Arbeitgeber sind sich der Herausforderungen bewusst, welche mit dieser IV-Revision auf sie zukommen. In

diesem Sinn wurde zum Beispiel das Projekt «Job-Passerelle» gestartet. Arbeitgeber, Behindertenorganisationen und IV-Stellen kümmern sich gemeinsam um die Integration von Behinderten in den Arbeitsmarkt. Mit der Möglichkeit einer befristeten Anstellung, dem Beratungs- und Coaching-Angebot und der teilweisen Abgeltung der finanziellen Risiken der Arbeitgeber wird ein Beitrag zur Zielerreichung geleistet.

IV-Zusatzfinanzierung

Die im Rahmen der 5. IV-Revision vorgesehenen Entlastungs- und Sparmassnahmen genügen aber nicht, um die IV langfristig zu sanieren und das bestehende Defizit abzubauen. Der Bundesrat soll deshalb die Kompetenz erhalten, den Mehrwertsteuersatz um insgesamt 0,8 Prozentpunkte anzuheben. Die Vorlage schlägt eine lineare Erhöhung der Mehrwertsteuer zugunsten der IV vor, um das auch nach Inkrafttreten der 5. IV-Revision verbleibende strukturelle Defizit in der IV auszugleichen. Nachdem der Nationalrat die Vorlage in der Gesamtabstimmung im März 2007 abgelehnt hatte, stimmte der Ständerat in der Wintersession 2007 einem IV-Sanierungsmodell zu. Der Normalsatz der Mehrwertsteuer soll während sieben Jahren um 0,5 auf 8,1 und der reduzierte Satz um 0,2 auf 2,6 bzw. 3,8% erhöht werden, um das weiterhin anfallende jährliche Defizit von rund CHF 1,5 bis 1,8 Mia. zu decken. Die Steuererhöhung könnte 2010 in Kraft treten. Zudem soll die IV einen eigenen Fonds erhalten, der mit einem einmaligen Zustupf aus dem AHV-Fonds von CHF 5 Mia. eine Starthilfe erhält. Die Altschulden der IV sollen gemäss Ständerat zu zwei Dritteln durch den Bund und zu einem Drittel durch den zukünftigen IV-Fonds verzinst werden. Der Bundesrat wurde beauftragt, bis Ende 2012 eine 6. IV-Revision vorzubereiten. Soll aus der befristeten Steuererhöhung letztlich keine unbefristete werden, müssen die Weichen ausgabenseitig jedoch früher gestellt werden. ■

Ergänzungsleistungen (EL)

Auf der Gesetzgebungsebene sind keine Änderungen zu verzeichnen.

Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die Bezügerzahlen in erster Linie bei den EL zur IV stark. 31% (Vorjahr 29%) der IV-Rentner und -Rentnerinnen bezogen eine EL. Bei den Personen mit einer Altersrente

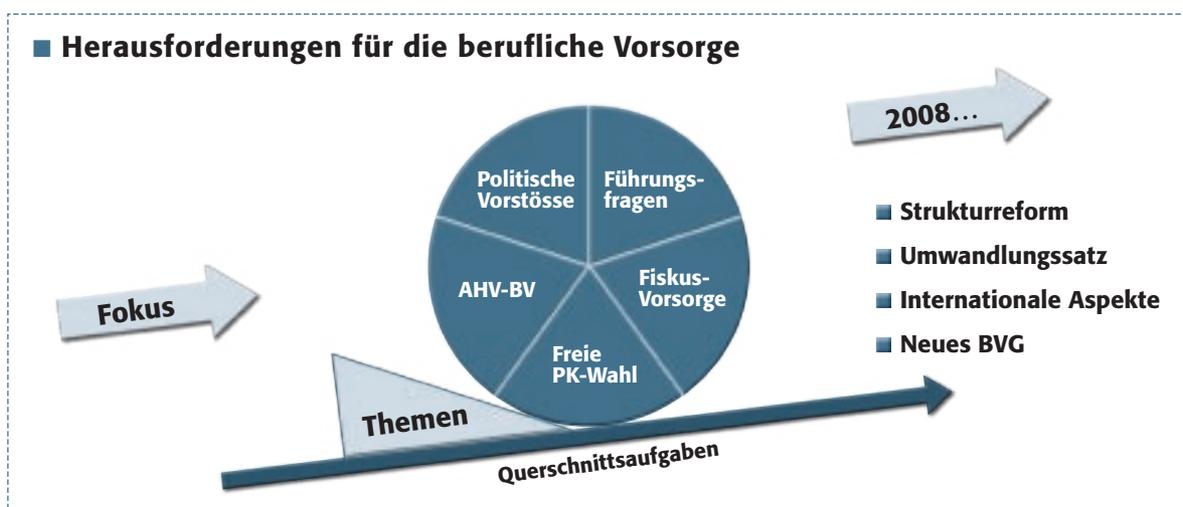
blieb der Bedarf nach EL in den letzten Jahren stabil. Bei ihnen waren rund 12% auf EL angewiesen.

Das Bundesgericht hat entschieden, dass AHV-Rentner aus einem Mitgliedstaat des Personenfreizügigkeitsabkommens das gleiche Recht auf EL wie Schweizer Bürger haben (Urteil P 15/06). ■

Berufliche Vorsorge

Zusammen mit der AHV sollen die Leistungen der beruflichen Vorsorge als 2. Säule «die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen». Verschiedene Studien zeigen, dass das bei der Entstehung des Dreisäulensystems vorgesehene Rentenziel von 60% heute erreicht wird. Die Vorsorgeeinrichtungen (VE) leisten einen – insbesondere auch personalpolitisch – wesentlichen Beitrag zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

der Mitarbeitenden in den Unternehmungen. Die 2. Säule insgesamt funktioniert. Auch in Zukunft soll es sozialpartnerschaftlich geführte VE geben, die für ihre Versicherten einen Mehrwert erbringen. Vereinfachungen für eine effiziente, transparente und versichertenorientierte Vorsorge bei einer Weiterführung der heutigen Verfassungsaufträge für die drei Säulen stehen daher im Vordergrund. Es ist alles daranzusetzen, dass die sozialpartnerschaftlich geführten VE



PENSION FUND GOVERNANCE (PFG)

Eine funktionierende, etablierte, gute PFG stellt für die Vorsorgeeinrichtungen einen wichtigen Erfolgsfaktor dar. Nachfolgende Checkliste weist auf die massgebenden Faktoren hin:

1. VORSORGESTRATEGIE

Strategische Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung bestimmen (Leitbild, Reglemente, Kommunikation, Kontrolle)

2. FÜHRUNGSORGAN

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Stiftungsrates (oberstes Organ) definieren (Organisationsreglement, Delegationsregelungen)

3. STRUKTURMERKMALE FÜR FÜHRUNGSORGAN

Zweckmässige Entscheidungsstrukturen definieren (Grösse, Zusammensetzung, Qualifikation, Aus-, Weiterbildung, Anzahl Sitzungen, finanzielle Entschädigung, Parität, Mitwirkungsrechte, Wahlprozedere); Führungsfähigkeit (Qualität, Integrität)

4. ARBEITSWEISE/VERHALTENSREGELN

Zweckmässige Regeln für die Abwicklung der Geschäfte definieren (Protokolle, Bildung von Ausschüssen oder Kompetenzteams, Diskussions-, Entscheidungsstruktur, Führungsinformationen: internes Reporting, Zusammenarbeit zwischen Stiftungsrat-Geschäftsführung)

5. RISIKOMANAGEMENT

Strukturen etablieren, die Risikowahrnehmung fördern (Risikomanagement, Controlling, Messung der Risiken, Informationskonzept, Rück- und Vorausschau)

6. PROZESSE

Führungsorgan muss sich auf klar strukturierte Prozesse stützen können (Anlage-, Vorsorgemanagement, Support, IT-Plattform)

7. SORGFÄLTIGE VERMÖGENSVERWALTUNG

Sichere und hohe Renten «herstellen» (Rechtmässigkeit, Zielkonformität, Sicherheit, Transparenz, Gewaltentrennung)

8. KOMMUNIKATION

Art und Weise der Kommunikation regeln (Kommunikationskonzept)

9. QUALITÄTSSTANDARDS

Qualitätsstandards für effizientes Arbeiten definieren (Führungsarbeit überprüfen, Feedback, Fachkenntnis: Aus-, Weiterbildung)

10. FÜHRUNGSKULTUR

Gelebte Führungskultur etablieren (wichtige Aufgabe für den Präsidenten; kritisch-konstruktive Kultur, Vertrauen, Professionalisierung)

weiterhin eigenverantwortlich ihre Aufgaben zum Wohle der Versicherten wahrnehmen können. Damit dieses Ziel erreicht wird, darf das Vorsorgesystem nicht weiter mit marktfremden Faktoren ausgestaltet werden. Insbesondere darf die 2. Säule nicht zunehmend mit Elementen des Umlageverfahrens vermischt werden. Basierend auf einer einfachen, klaren und transparenten Rahmengesetzgebung sind die Systemparameter durch die VE realistisch und ohne poli-

tische Einflussnahme festzulegen. Die Führungsorgane müssen sich zudem verstärkt auf Fragen der Pension Fund Governance (PFG) fokussieren.

PFG umfasst dabei alle Massnahmen zur Gestaltung, Überwachung und Steuerung der Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung mit dem Ziel, die langfristigen finanziellen Interessen der Destinatäre verantwortungsbewusst und effizient wahrzunehmen (vgl. Kasten oben). ■

Gesetzesanpassungen

Grenzbeträge

Die Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge bleiben 2008 unverändert. Die Beträge dienen im Wesentlichen der Bestimmung der Eintrittsschwelle für die obligatorische Unterstellung unter die berufliche Vorsorge und der Bestimmung des versicherten Lohns. In der Tabelle auf S. 13 sind die neuen Grenzbeträge, ausgehend von der per 1. Januar 2008 geltenden maximalen AHV-Altersrente von CHF 26'520, dargestellt.

Laufende BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten

Auf den 1. Januar 2008 wurden jene obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten der 2. Säule erstmals an die Preisentwicklung angepasst, die 2004 zum ersten Mal ausgerichtet wurden. Der Anpassungssatz beträgt 3,0% (vgl. Tabelle unten).

Sicherheitsfonds BVG

Die Beitragssätze 2008 werden auf 0,07% (für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur) und auf 0,02% (für Insolvenzdeckung) belassen. Aufgrund der Tatsache, dass der Sicherheitsfonds weniger Leistungen zu erbringen hatte, wuchsen die Fondsreserven um CHF 93 Mio. auf CHF 366 Mio.

Mindestzinssatz

Der Bundesrat hat beschlossen, den Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge per 1. Januar 2008 auf 2,75% zu erhöhen.

Neuregelungen beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung

Der Bundesrat setzte auf den 1. Mai 2007 eine Änderung des BVG in Kraft, mit der verschiedene Fragen des Wechsels der Vorsorgeeinrichtung geklärt werden. Neu kann ein Anschlussvertrag (z. B. mit einer Sammeleinrichtung einer Versicherungsgesellschaft) erst aufgelöst werden, wenn für Rentnerinnen und Rentner eine gleichwertige Lösung vorhanden ist. Dies verhindert einen vertragslosen Zustand.

Zudem können neu Anschluss- und Versicherungsverträge in der beruflichen Vorsorge aufgelöst werden, wenn einseitig die vertraglichen Bedingungen erheblich geändert werden (also wenn z. B. ein Versicherter die Beiträge deutlich erhöht oder die Leistungen deutlich senkt). Diese Regelung ist dann nicht anwendbar, wenn die Vertragsänderung Folge einer Änderung der Rechtsgrundlage ist.

Barauszahlung von Guthaben aus der beruflichen Vorsorge bei definitivem Verlassen der Schweiz ab 1. Juni 2007

Seit dem 1. Juni 2007 gilt aufgrund der bilateralen Abkommen mit der EU für das BVG-Obligatorium ein Barauszahlungsverbot der Freizügigkeitsleistung. Der Grundsatz gilt für alle versicherten Personen, unabhängig von ihrer Nationalität, sofern sie sich in einem EU- oder EFTA-Land niederlassen (vgl. Sozialpolitische Rundschau 2006, S. 15).

ANPASSUNG AN DIE PREISENTWICKLUNG

Rentenbeginn	Anpassung per 1. 1. 2008	Letzte Anpassung
1985-2003	-	1.1.2007
2004	3,0%	-
2005-2007	-	-

DIE GRENZBETRÄGE WERDEN WIE FOLGT FESTGELEGT

in CHF	2007	2008
Mindestjahreslohn $\frac{3}{4} \times 26'520$	19'890	19'890
Koordinationsabzug $\frac{7}{8} \times 26'520$	23'205	23'205
Obere Limite des Jahreslohns	79'560	79'560
Maximaler koordinierter Lohn	56'355	56'355
Minimaler koordinierter Lohn	3'315	3'315
Maximal versicherbarer Lohn	795'600	795'600

Reduktion des BVG-Beitrags für Arbeitslose

Am 1. Januar 2008 ist die Änderung der Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen in Kraft getreten. Neu wird der BVG-Beitrag für Arbeitslose von 1,1 auf 0,8% des koordinierten Tageslohnes gesenkt. Dieser Beitrag wird weiterhin je hälftig von der arbeitslosen Person und vom Arbeitslosenversicherungsfonds getragen. Durch diese Beitragssenkung können insgesamt rund CHF 6 Mio. eingespart werden.

Inkrafttreten der 5. IV-Revision auf den 1. Januar 2008

Folgende Bestimmungen betreffen Vorsorgeeinrichtungen:

- Möglichkeit der Meldung einer versicherten Person zur Früherfassung durch die Vorsorgeeinrichtung an die zuständige IV-Stelle;
- Interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den IV-Stellen, den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und den privaten Versicherungseinrichtungen, um Versicherten, die zur Früherfassung gemeldet sind oder sich bei der IV-Stelle zum Leistungsbezug angemeldet haben und deren Erwerbstätigkeit untersucht wird, den Zugang zu den geeigneten Eingliederungsmassnahmen zu erleichtern;
- Bekanntgabe von Daten im Rahmen der interinsti-

tutionellen Zusammenarbeit zwischen den IV-Stellen, den Vorsorgeeinrichtungen und den privaten Versicherungseinrichtungen;

- Keine Einschränkung des Rückgriffsrechts der Vorsorgeeinrichtung, wenn und soweit die Person, gegen welche Rückgriff genommen wird, obligatorisch haftpflichtversichert ist.

Beitragsrechtliche Behandlung von Arbeitgeberleistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses (vgl. Kapitel AHV)

Unglücklicherweise hat es der Bundesrat unterlassen, das Verhältnis zwischen Sozialleistungen des Arbeitgebers und Ermessensleistungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zu klären. Ungeklärt bleibt somit die Frage, ob Leistungen patronaler Wohlfahrtsfonds eine AHV-Beitragspflicht auslösen oder nicht. Zudem ist unklar, ob Leistungen aus einem Sozialplan, der – wie dies öfters geschieht – von einer Hilfseinrichtung der beruflichen Vorsorge (mit)getragen wird, ganz (aufgrund von Art. 6 Abs. 2 lit. h AHVV) oder nur bis derzeit CHF 53'040 (aufgrund von Art. 8^{ter} Abs. 2 lit. b AHVV) von der Beitragspflicht ausgenommen sind. Erforderlich ist deshalb eine Änderung von Art. 6 Abs. 2 lit. h AHVV dergestalt, dass sämtliche Leistungen von Einrichtungen der Personalvorsorge, wozu auch im Rahmen des →

«Wenn ein Gesetz nicht notwendig ist, ist es notwendig, das Gesetz nicht zu erlassen.»

Charles de Montesquieu, französischer Rechtsphilosoph und Schriftsteller, 1689–1755

statutarischen Zwecks erbrachte Ermessensleistungen gehören, von der AHV-Pflicht ganz befreit sind.

Wohneigentumsförderung: Neues Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung** (ESTV) hat am 3. Oktober 2007 das Kreisschreiben Nr. 17 zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erlassen. Dieses Kreisschreiben, welches dasjenige vom 5. Mai 1995 ersetzt, gilt ab sofort und bestätigt die bisherige Praxis und Rechtsprechung.

Inkrafttreten des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) und der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV)

Seit dem **1. Januar 2008** ist die Zulassung nach RAG auch Voraussetzung für die Revisionstätigkeit in der 2. Säule. Die Anbieter von Revisionsdienstleistungen mussten spätestens bis Ende Dezember 2007 ein Gesuch um Zulassung als Revisionsexperte gemäss RAG bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde einreichen, um bis zur definitiven Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch die Revisionsaufsichtsbehörde provisorisch als Revisionsstelle zugelassen zu werden. Personen und Unternehmen hingegen, die ihr Gesuch um Zulassung als Revisionsstelle erst nach dem 31. Dezember 2007 eingereicht haben, sind bis zur definitiven Zulassung durch die Revisionsaufsichtsbehörde nicht mehr zur Revisionstätigkeit in der 2. Säule zugelassen. ■

REGLEMENTE UND GESETZE

BIS ENDE 2007 MUSSTEN REGLEMENTE ERLASSEN WERDEN FÜR:

- Teil-/Gesamtliquidationssachverhalte
 - Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven
- Zudem sind die Umsetzung der Loyalität in der Vermögensverwaltung sowie der Umgang mit Retrozessionen zu regeln.

FOLGENDE GESETZE TRATEN IN KRAFT:

- Partnerschaftsgesetz (PartG per 1.1.2007)
- Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (VGG) und das Bundesgericht (BGG per 1.1.2007)
- Wechsel der Vorsorgeeinrichtung (per 1.5.2007)
- Personenfreizügigkeit (Barauszahlung, per 1.6.2007)
- Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen/Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz; RAG per 1.9.2007)
- Stiftungsrecht (Anpassungen bis 31.12.2007)

Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge

Strukturreform in der beruflichen Vorsorge

Im Berichtsjahr hat der Bundesrat die Botschaft zur Strukturreform in der beruflichen Vorsorge verabschiedet. Der Ständerat behandelt die Vorlage als Erstrat. Der erste Teil der Vorlage (Aufsicht und Bestimmungen zur Pension Fund Governance) ist für die Weiterentwicklung der beruflichen Vorsorge entscheidend. Die zweite Vorlage dagegen (Massnahmen zur Erleichterung der Arbeitsmarktbeitragsleistung älterer Arbeitnehmender) bildet in dieser Vorlage einen Fremdkörper und könnte auch getrennt von diesem Paket zusammen mit der AHV-Revision (Flexibilisierung des Rentenalters) behandelt werden.

Erste Vorlage: Teil Aufsicht

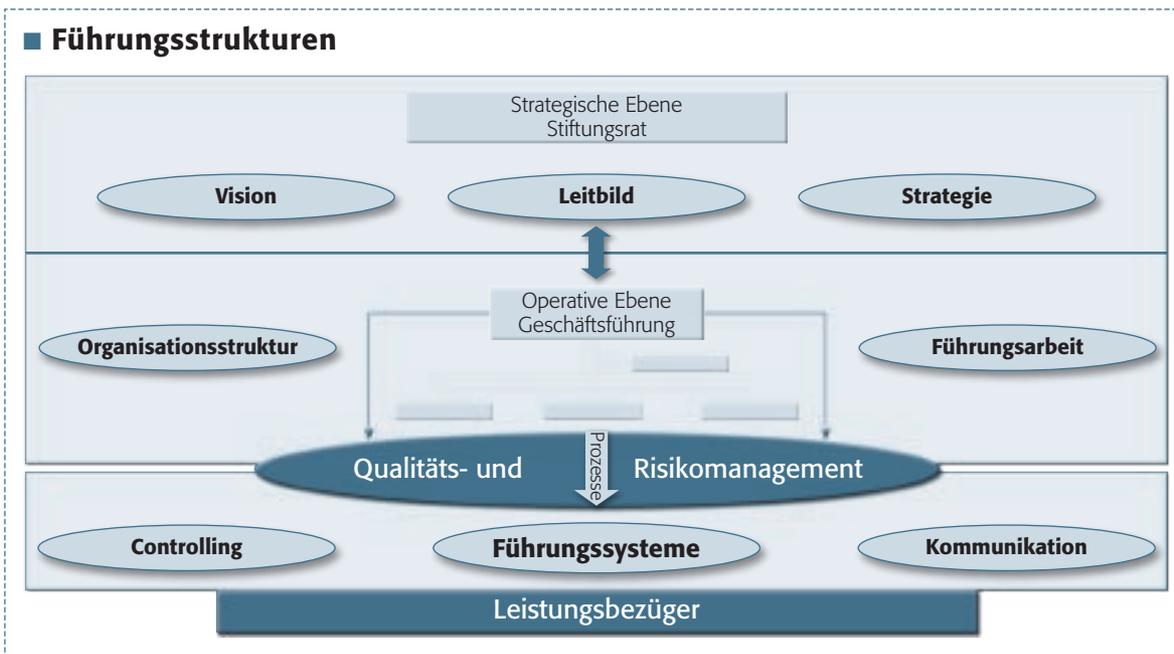
Das Konzept der dezentralen, über kantonale Konkordate geführten Aufsicht nach dem Sitzprinzip und einer unabhängigen Oberaufsicht mit klarer Abgrenzung der Kompetenzen ist zu unterstützen. Eine einzige zentrale Aufsicht oder eine Unterstellung der Vorsorgeeinrichtungen unter die neu geschaffene FINMA (u. a. für Lebensversicherungen vorgesehen) wird der Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge als sozialpartnerschaftlich geführtem Sozialwerk nicht gerecht. Vielmehr führt die bereits heute durch verschiedene Kantone vollzogene oder beabsichtigte Regionalisierung zur gewünschten Professionalisierung der Aufsichtstätigkeit. Es kann nicht von einer Gleichheit der Gefässe Lebensversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen (VE) ausgegangen werden. Zwischen den beiden Regimes bestehen inhaltliche Unterschiede. Zunächst sind die verschiedenen Strukturen zu beachten. Den gewinn- und aktionärsorientierten Lebensversicherungen stehen die betrieblich ausgerichteten Vorsorgeeinrichtungen gegenüber. Bei einer VE bleibt jeder Vorsorgefranken im Vorsorgekreislauf und wird letztlich nur zugunsten der Versicherten eingesetzt. Bezüglich der u. a. durch aufsichtsrechtliche Bestimmungen zu schützenden Rechtsgüter besteht

bei einer VE somit kein Zielkonflikt zwischen den Interessen der Versicherten und der Aktionäre. VE sind weder Banken noch Versicherungen. Sie bilden Solidargemeinschaften von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, die durch den Zusammenschluss von Einzelrisiken für ihre Versicherten einen Mehrwert erbringen. Aufgrund der Langfristigkeit der Verpflichtungen können VE negative Kapitalmarktentwicklungen besser durchstehen. Eine alleinige finanzökonomische Sicht ist daher nicht vertretbar. Bei der Berechnung des notwendigen Solvenzkapitals gilt es, die Tatsache der temporären Unterdeckungsmöglichkeit zu berücksichtigen. Bei VE wird das Risiko durch die Versicherten selbst getragen. Die Risikoträger bilden grundsätzlich eine Solidargemeinschaft, welche allerdings durch die Sanierungsbestimmungen (kaum Beteiligung von Rentnern möglich) aufgeweicht wurde. Selbst vordergründig vergleichbare Bilanz- und Solvenzrisiken rechtfertigen somit unterschiedliche Konsequenzen für die Aufsicht von VE und Lebensversicherungen.

Für die Durchführung der beruflichen Vorsorge sind zeitgemässe strukturelle Rahmenbedingungen nötig. Diese sollten aber die zugunsten der Versicherten geschaffenen Entscheidungsspielräume der Führungsorgane nicht ohne Not einschränken. Das paritätisch zusammengesetzte Organ soll über einen möglichst grossen Handlungsspielraum verfügen, aber auch die entsprechende Verantwortung tragen. Ergänzend dazu sind Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Experten für die berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle zu regeln. Im Sinne dieser Erwägungen kann die Revisionsstelle aber nicht Aufgaben übernehmen, die auf die Führungsebene gehören.

Erste Vorlage: Teil Pension Fund Governance

Die Vorsorgeeinrichtungen sind Träger bedeutender Vermögenswerte. Der Umgang mit diesem Ka- →



pital bringt für alle daran Beteiligten eine hohe Verantwortung mit sich. Das den Pensionskassen treuhänderisch anvertraute Geld muss mit allerhöchster Sorgfalt verwaltet werden. Die Absicht des Bundesrates, im Bereich Governance/Loyalität in der Vermögensverwaltung einen Beitrag zur Vertrauensbildung und Glaubwürdigkeit der beruflichen Vorsorge zu leisten, ist daher verständlich. Zu detaillierte Bestimmungen auf Gesetzesebene sind aber der falsche Weg. Vielmehr sind Eigenverantwortung und Eigeninitiative der Führungsorgane in den Vorsorgeeinrichtungen zu fordern und zu fördern. Führung kann nämlich nicht durch Reglementierung ersetzt werden. Auf dem Weg der Selbstregulierung können konkretisierende, praxistaugliche Verhaltensregeln definiert und somit ethische Standesregeln etabliert werden.

Zweite Vorlage: Massnahmen zur Erleichterung der Arbeitsmarkt-beteiligung älterer Arbeitnehmender

Die Absicht, Regelungen in der beruflichen Vorsorge so auszugestalten, dass die Personen nicht zum Abbruch der Erwerbstätigkeit gedrängt werden, sind

nachvollziehbar. Die Fragestellung ist jedoch in einen grösseren Zusammenhang (AHV-Revision) zu stellen, insbesondere auch um Schnittstellenprobleme bezüglich Rentenalter und dessen Flexibilisierung zu vermeiden.

Vernehmlassung zur Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen

Der Bundesrat hat im Juni 2007 einen Gesetzesentwurf zur Finanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen in die Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassungsvorlage folgt auf eine parlamentarische Initiative von NR Serge Beck. Ein unter Mitarbeit von Vertretern des ASIP erarbeiteter Expertenbericht schlug die Einführung eines Finanzierungssystems vor, welches es den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen erlaubt, einen von 100% abweichenden («differenzierten») Zieldeckungsgrad festzulegen. Dieses Modell legt im Vergleich zur heute praktizierten Mischfinanzierung strengere und detailliertere Rahmenbedingungen fest. Demgegenüber versucht die Vernehmlassungsvorlage die Vorgaben des Expertenmodells mit neuen Anforderungen zu kombinieren, indem die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrich-

tungen spätestens 30 Jahre nach Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen voll ausfinanziert sein müssen. Das Gemeinwesen könnte nach Ablauf dieser 30 Jahre oder wenn ein Deckungsgrad von 100% erstmals erreicht wird, die Staatsgarantie aufheben. Der Gesetzesentwurf zwingt die Vorsorgeeinrichtungen somit, das System der Mischfinanzierung spätestens nach 30 Jahren (de facto viel früher) aufzugeben.

Der ASIP spricht sich klar für die Beibehaltung der Möglichkeit einer Mischfinanzierung mit klar definierten Regeln aus, wie sie seit Jahren von Gesetz und Aufsichtsbehörden akzeptiert ist. Dieses System trägt dem Element der Perennität des öffentlichen Sektors Rechnung. Der ASIP unterstützt dagegen uneingeschränkt denjenigen Teil der Vorlage, welcher auf dem Schlussbericht der Expertenkommission beruht, insbesondere die organisatorische, finanzielle und rechtliche Verselbständigung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen.

Bis Ende September 2008 soll eine Botschaft vorliegen, die auf dem Vernehmlassungsmodell basiert, aufgrund der ausgewerteten Ergebnisse jedoch eine vollständige Ausfinanzierung innert 40 statt 30 Jahren vorsieht.

Umwandlungssatz

Die parlamentarische Auseinandersetzung um den Umwandlungssatz zeigt auf, wie schwer sich der Gesetzgeber mit der Festlegung versicherungstechnischer Grössen tut. Eine Senkung ist aufgrund der Entwicklung der Biometrie und des Kapitalmarkts aber dringend angezeigt, soll es nicht zu unerwünschten Solidaritäten zwischen den Generationen kommen. Dringend erwünscht wäre jedoch eine Regelung, welche für die Rentnerinnen und Rentner eine Leistung definiert, ohne dass der Gesetzgeber interveniert. Das «Neue BVG» des ASIP weist dazu einen gangbaren Weg.

Ende 2006 schlug der Bundesrat dem Parlament eine Senkung des Umwandlungssatzes auf 6,4% vor, und zwar bis 2011. Die Ablehnung der Vorlage durch

den Ständerat in der Sommersession 2007 war bedauerlich, umso mehr als sie der Realität in der Vorsorgewelt widerspricht. Die zuständige nationalrätliche Kommission wird eine erneute Lagebeurteilung vorzunehmen haben. Eine Senkung auf 6,4% in Teilschritten bis 2014 ist aus vorsorgetechnischer und ökonomischer Sicht begründbar und notwendig.

Einkaufsbestimmungen

Die Praxis zeigt, dass die Auslegung der Einkaufsbestimmungen nach wie vor einseitig sowie primär steuerrechtlich motiviert vorgenommen wird und der gesetzgeberischen Absicht, vorsorgerechtlich vereinheitlichte Grundlagen zu schaffen, widerspricht. Erfahrungen unserer Mitglieder zeigen zudem, dass die beabsichtigte Aufgabenteilung zwischen BVG-Aufsichtsbehörden und Steuerbehörden noch nicht in allen Kantonen funktioniert. Gewisse Steuerbehörden lassen – gestützt auf von Aufsichtsbehörden geprüfte Reglementsbestimmungen – vorgenommene Einkaufsleistungen nicht als uneingeschränkt abzugsfähig zu oder schliessen einen späteren Kapitalbezug generell und undifferenziert aus.

Die massgebenden Bestimmungen über den Einkauf traten per 1. Januar 2006 in Kraft. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen gemäss Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. In Erinnerung zu rufen ist daher, dass nur Kapitalbezüge betroffen sind, die auf freiwilligen Einkaufsleistungen beruhen, welche nach diesem Datum getätigt worden sind. Zu unterstreichen ist, dass ein Kapitalbezug während der Sperrfrist nur im Umfang und nach Massgabe der aus Einkäufen resultierenden Leistungserhöhungen ausgeschlossen ist. Die Auffassung, wonach auch ein im Zeitpunkt des Einkaufs bereits vorhandenes Alterskapital unter die Sperrfrist falle, ist vorsorgerechtlich nicht vertretbar. Kapitalbezüge innerhalb der dreijährigen Sperrfrist weiterhin generell unter dem Aspekt der Steuerumgehung zu prüfen, ist daher nicht nachvollziehbar. →

Festsetzung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens (Resterwerb)

Bezügern von Invalidenleistungen kann im Rahmen einer vorzunehmenden Überentschädigungsberechnung das zumutbarerweise noch erzielbare Resterwerbseinkommen angerechnet werden. In der Praxis stellen sich immer wieder Fragen, wie dieser Resterwerb zu berechnen sei. Umstritten ist, ob dasjenige Einkommen massgebend ist, welches der Bezüger von Invalidenleistungen im Zeitpunkt der Vornahme der Überentschädigungsberechnung effektiv noch erzielen könnte, unter Berücksichtigung der Umstände (Art und Ausmass der Behinderung) und des tatsächlichen Arbeitsmarktes, wie in kantonalen Gerichtsurteilen gefordert wird; oder ob auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt werden kann, wie der ASIP in seinen Fachmitteilungen Nr. 59 und 68 vorgeschlagen hat. Für das zumutbarerweise erzielbare Resterwerbseinkommen kann weiterhin grundsätzlich auf das von der IV ermittelte Invalideneinkommen abgestellt werden. Um sicherzustellen, dass die berufliche Vorsorge nur die invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse ersetzen muss, ist das zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen aufgrund des Invalideneinkommens gemäss IV-Entscheid festzusetzen. Die Forderung, bei der Festlegung des zumutbarerweise erzielbaren Erwerbseinkommens die spezifischen Gegebenheiten und tatsächlichen Chancen der versicherten Person auf dem jeweiligen Arbeitsmarkt mit zu berücksichtigen, ist insbesondere aus zwei Gründen abzulehnen:

- Das Invalideneinkommen ist eine durch die IV-Stelle umfassend und fachmännisch abgeklärte Grösse, welche aufgrund der Invalidität eingeschränkte Erwerbsmöglichkeiten bereits berücksichtigt.
- Die Vorsorgeeinrichtungen sind diesbezüglich auf objektive, für alle geltende Kriterien für die Festsetzung des Resterwerbseinkommens angewie-

sen (Grundsatz der Gleichbehandlung der Versicherten). Sollte dennoch eine Einzelfallprüfung erforderlich sein, ist es entscheidend, dass diejenigen Versicherten, die ihre Resterwerbsfähigkeit nutzen, und diejenigen Versicherten, die ihre Resterwerbsfähigkeit nicht nutzen, gleich behandelt werden.

Mit Entscheid vom 6.2.2008 (B 10/07) hat das Bundesgericht die Haltung des ASIP grundsätzlich bestätigt. Die Vorsorgeeinrichtung kann bei der Bezifferung des zumutbarerweise erzielbaren Erwerbseinkommens vermutungsweise vom Invalideneinkommen ausgehen. Sie hat sich jedoch mit möglichen Einwänden des teilinvaliden Versicherten auseinanderzusetzen (Einräumung des rechtlichen Gehörs).

Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen

Der Bundesrat hat den jährlichen Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die finanzielle Lage der Pensionskassen zur Kenntnis genommen. Die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen hat sich im Jahr 2006 infolge der positiven Entwicklung der Finanzmärkte deutlich verbessert. Ende 2006 befanden sich noch 11 Vorsorgeeinrichtungen oder 2,6% in Unterdeckung. Bezogen auf die Bilanzsumme der Vorsorgeeinrichtungen belief sich die Unterdeckung auf rund CHF 17,3 Mia.

Im Jahr 2007 hinterliess die Finanzmarktentwicklung jedoch ihre Spuren. Die Erträge für das Geschäftsjahr 2007 werden für viele VE um einiges tiefer liegen als in den Vorjahren. Die Anleger zahlten bereits in der zweiten Jahreshälfte für die in der Finanzindustrie unter dem Eindruck einer weltweit guten Konjunktur, florierender Börsen und einer zusehends verzerrten Risikowahrnehmung eingeleiteten negativen Entwicklungen. Auslöser war das Platzen der Immobilienblase in den USA im vergangenen Jahr. Aufgrund der internationalen Verflechtung des Kreditgeschäfts wird die Immobilienkrise immer mehr zur globalen Bedrohung für die Wirtschaftsentwicklung. ■

Säule 3a (BW3)

Zur Förderung der Arbeitsmarkteteiligung älterer Arbeitnehmender hat der Bundesrat beschlossen, dass Frauen und Männer, die über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig sind, den Bezug der Altersleistung der Säule 3a bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit aufschieben können. Diese Aufschubs-

möglichkeit gilt für maximal 5 Jahre. Solange sie erwerbstätig bleiben, sollen sie auch über das AHV-Rentenalter hinaus bis zu maximal 5 Jahren steuerbegünstigt in der Säule 3a vorsorgen können.

Die Änderungen der BVV3 traten per 1. Januar 2008 in Kraft. ■

Erwerbsersatzordnung (EO)

Auf der Gesetzgebungsebene waren keine Änderungen zu verzeichnen. Die EO ersetzt Personen, die Militär, Zivil- oder Zivildienst leisten, einen Teil des Verdienstaufschlags. Seit dem 1. Juli 2005 leistet die

EO zudem den Erwerbsersatz bei Mutterschaft (Mutterschaftsentschädigung). Dieser Leistungsaufbau führte 2007 erneut zu einem Betriebsverlust von CHF 397 Mio. (Vorjahr CHF 321 Mio). ■

Familienpolitik

Aktuelle politische Vorstösse zur Verbesserung der Situation von Familien sind vielfältig und stehen oft im Brennpunkt öffentlicher Diskussionen. Im Vordergrund steht häufig eine finanzielle Unterstützung. Familien brauchen jedoch nicht immer mehr materielle Hilfe. Familienpolitik hat eine starke bildungs-, arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitische Dimension.

Nach dem neuen Familienzulagengesetz (FamZG) werden in allen Kantonen mindestens eine Kinderzulage von CHF 200 für Kinder bis 16 Jahre und eine Ausbildungszulage von CHF 250 für Kinder von 16 bis 25 Jahren ausgerichtet. Auch bei Teilzeitarbeit gibt es die vollen Zulagen. Das neue Gesetz und die Vollzugsverordnung treten auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Zusätzlich soll eine Vorlage ausgearbeitet werden, mit der auch Selbständigerwerbende einen Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen erhalten sollen.

Der Bundesrat strebt einen Systemwechsel in der externen Kinderbetreuung an. Er sieht vor, künftig nicht mehr die Krippenplätze, sondern die Eltern finanziell zu unterstützen (Subjektfinanzierung), und zwar mit sogenannten Betreuungsgutscheinen. Kantone und Gemeinden, die ein Pilotprojekt zur Einführung von Betreuungsgutscheinen für Kindertagesstätten durchführen wollen, sollen vom Bund finanziell und zeitlich begrenzt unterstützt werden können. Die entsprechende Verordnungsänderung trat auf den 1. Oktober 2007 in Kraft. ■

Krankenversicherung (KV)

Kein Thema hat die Politik in der zu Ende gegangenen Legislatur intensiver und länger beschäftigt als die Gesundheitspolitik. Die Baustellen im Gesundheitswesen sind zahlreich: Spitalfinanzierung, Pflegefinanzierung, Erhöhung der Kostenbeteiligung, Verfeinerung des Risikoausgleichs, Vertragsfreiheit zwischen Versicherern und Leistungserbringern sowie Managed-Care-Modelle (Ärztetzwerke).

Mit der Revision der Spitalfinanzierung haben die eidgenössischen Räte im Berichtsjahr eine der wichtigsten Vorlagen der KVG-Revision bereinigt. Das neue System schafft Transparenz, macht die Leistungen der Spitäler vergleichbar und bildet die Basis für die freie Spitalwahl.

Zurückgezogen wurde die SVP-Initiative «Für tiefere Krankenkassenprämien» zugunsten eines Gegenvorschlages zur Förderung eines qualitativ hoch stehenden und wirtschaftlichen Gesundheitssystems. Der neu vorgeschlagene Artikel für die Bundesverfas-

sung fordert unter anderem die Vertragsfreiheit unter den Leistungserbringern und den Versicherern sowie die freie Spitalwahl.

Die Gesundheitsausgaben haben sich von 1990 bis 2005 nahezu verdoppelt, während das Bruttoinlandprodukt lediglich um 40% zulegen. Ein Ende dieser Tendenz ist heute nicht in Sicht. 2008 dürften die Gesundheitsausgaben gemäss Berechnungen des Bundesamtes für Statistik gegen CHF 60 Mia. betragen. Die steigenden Kosten belasten zunehmend sowohl die privaten wie auch die öffentlichen Haushalte. Auch das mit 0,5% moderate Wachstum der Krankenkassenprämien für das Jahr 2008 ist vor diesem Hintergrund keine Garantie für die Zukunft. Nachhaltig sind letztlich nur Reformen auf Gesetzesebene, welche im regulierten System der obligatorischen Krankenversicherung mehr Selbstverantwortung und damit auch ein kostenbewusstes Verhalten fördern. ■

Unfallversicherung (UV)

Der maximal versicherte Lohn ist von CHF 106'800 (2007) neu auf CHF 126'000 gestiegen.

Vernehmlassung zur 1. UVG-Revision

Folgende Hauptpunkte sind Gegenstand der Vernehmlassung zur UVG-Revision:

- Kürzbarkeit der IV-Renten von Altersrentnerinnen und -rentnern auf das Niveau der entsprechenden Altersrente zur Vermeidung einer Übererschädigung im Vergleich mit den uneingeschränkt Erwerbsfähigen
- Einführung einer maximalen Haftungsgrenze von

CHF 1 Mia. für UVG-Versicherer bei Grossereignissen (Erdbeben, Katastrophen, kriegerische Ereignisse)

- Reduktion des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes durch Festsetzung des versicherten Verdienstes dergestalt, dass in der Regel 90%, aber nicht mehr als 95% der versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum vollen Lohn versichert sind
- Zwei Organisationsmodelle zur Verbesserung der Verantwortung der SUVA-Organe, der Rolle des Bundes und der Aufsicht über die SUVA: Führung

«Das Denken für sich allein bewegt nichts, sondern nur das auf einen Zweck gerichtete und praktische Denken.»

Aristoteles, Philosoph, 384–322 v. Chr.

der SUVA durch einen Verwaltungs- und einen Aufsichtsrat (Oberaufsicht des Bundes) oder Führung der SUVA durch einen Verwaltungsrat (direkte Aufsicht des Bundes)

Die grundsätzlichen Zielsetzungen der Revision, die heutigen Regelungen den Anforderungen an eine moderne Sozialversicherung anzupassen und die bestehende Leistungskoordination zu überprüfen, gehen in die richtige Richtung und sind zu unterstützen. Es wurde aber verpasst, die Leistungskoordination grundsätzlich anzugehen. Die vorgeschlagenen Leistungskürzungen im Rentenbereich werden aufgrund der heutigen Leistungskoordination zum Teil einseitig durch die berufliche Vorsorge kompensiert werden müssen. Diesbezüglich fehlen in der Vorlage Aussagen zu den Kostenfolgen. Die pauschalen Hinweise, die Anpassungen könnten bei der beruflichen Vorsorge zu Mehrausgaben führen, vermögen in dieser allgemeinen Form nicht zu überzeugen. Vor einer punktuellen Revision einzelner Bestimmungen des UVG sollte vielmehr eine grundsätzliche Diskussion über die Voraussetzungen und die Höhe der Leistungen der Invalidenversicherung, der beruflichen Vorsorge und der Unfallversicherung bei Arbeitsunfähigkeit geführt werden. Ohne den Blick auf das gesamte System ist eine dauerhafte Vereinfachung bezüglich Koordination nicht möglich. Das heutige System ist besonders dadurch gekennzeichnet, dass die zentralen Leistungen Taggelder und Renten von mehreren Sozialversicherungszweigen gleichzeitig erbracht werden. Im Rahmen der Revisionsvorlage ist daher eine ganzheit-

liche Betrachtung zwingend, um einseitige Anpassungen zulasten der beruflichen Vorsorge zu verhindern.

Die Sonderordnung für unfallbedingte Erwerbseinkommen erbringt heute wesentlich höhere Leistungen als jene der Kranken- oder Invalidenversicherung. Für die Heilungskosten macht eine separate Sozialversicherung Sinn, vor allem weil sie die Grundlage für Unfallverhütungsmassnahmen bildet. Die «Privilegierung» der Versicherten im Vergleich zu krankheitsbedingten Heilungskosten geht aber sehr weit und muss massvoll hinterfragt werden. Zu überlegen wäre insbesondere, auch im Bereich des UVG eine Franchise einzuführen, was die Administration der Unfallversicherer von vielen Bagatellfällen entlasten würde.

Gesetzesvorschlag im Frühjahr 2008

Neu soll die SUVA zusätzliche Tätigkeiten ausüben dürfen. Hier ist besonders die vorgesehene Möglichkeit abzulehnen, im Bereich Vermögensverwaltung sowie Aktiven- und Passivenmanagement für öffentlich-rechtliche Institutionen und private Vorsorgeeinrichtungen tätig zu sein. Die SUVA hat im Regelkreis Prävention – Versicherung – Rehabilitation für Berufs- und Nichtberufsunfälle ein genügend weites Geschäftsfeld.

Am 13. September 2007 hat der Bundesrat von den Ergebnissen der Vernehmlassung Kenntnis genommen. Trotz kontroverser Stellungnahmen hält er weitgehend an seinem Entwurf fest und will dem Parlament im Frühjahr 2008 einen Gesetzesvorschlag unterbreiten. Nach dem Willen des Bundesrats soll die Revision spätestens 2010 in Kraft treten. ■

Militärversicherung (MV)

Der maximal versicherte Lohn ist gleich geblieben (CHF 137'545).

Auf der Gesetzgebungsebene waren 2007 keine Änderungen zu verzeichnen.

Die Gleichstellung von eingetragenen Partnerinnen und Partnern mit Ehegattinnen und Ehegatten gilt auch in der Militärversicherung (Hinterlassenenrenten). ■

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Der Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung wird 2007 voraussichtlich knapp schwarze Zahlen schreiben. Nichtsdestotrotz belaufen sich die kumulierten Darlehensschulden gegenüber dem Bund auf CHF 4,8 Mia. Dieser Fehlbetrag hat sich ergeben, weil die Einnahmen bei einem Beitragssatz von 2% nur genügen, um die Leistungen bei einer durchschnittlichen Arbeitslosigkeit von 100'000 Personen zu finanzieren. Die Erfahrungen zeigen aber, dass dieser Referenzwert bei rund 125'000 arbeitslosen Personen anzusetzen wäre. Diese falsche «Eichung» des Systems führte trotz guter Konjunkturlage zum erwähnten Ausgabenüberschuss.

Um das finanzielle Gleichgewicht wiederherzustellen, soll das Gesetz revidiert werden. Der Bundesrat hat Mitte Dezember 2007 eine Vorlage zur Teilrevision der Arbeitslosenversicherung in die Vernehmlassung geschickt. Mit Anpassungen auf der Leistungs- und Beitragsseite soll eine längerfristige Stabilität

sichergestellt werden. Auf der Einnahmenseite wird eine Erhöhung des Beitragssatzes von 2,0 auf 2,2% vorgeschlagen. Damit die Schulden zurückbezahlt werden können, werden zusätzlich eine befristete Erhöhung des Beitragssatzes um weitere 0,2 auf 2,4% sowie ein Solidaritätsprozent für die Löhne zwischen CHF 126'000 und 315'000 vorgeschlagen. Damit soll eine Entschuldung innert sechs bis acht Jahren möglich sein.

Die Vernehmlassung wird zeigen, ob sich diese Vorlage im Spannungsfeld zwischen Erhöhung der Lohnbeiträge, und damit der Arbeitskosten, sowie der Leistungskorrekturen (u. a. soll die Bezugsdauer stärker von der Beitragszeit abhängig gemacht werden) behaupten kann. Bevor jedenfalls die Beiträge einfach der erhöhten Zahl von Arbeitslosen angepasst werden, sind leistungsseitig die Rahmenbedingungen so zu definieren, dass letztlich die Arbeitslosigkeit sinkt. ■

Fazit und Ausblick

Praktisch alle Sozialwerke befinden sich in einem Revisionsprozess oder stehen kurz davor. Trotz verschiedener Grundlagenberichte und Studien unterliess es die Politik bis heute, eine Grundsatzdebatte über die Ausrichtung der sozialen Sicherungssysteme zu führen. Aufgrund der zunehmenden finanziellen Engpässe in den einzelnen Sozialwerken drängt sich diese Grundsatzdiskussion aber auf. Das gilt umso mehr, als sozialpolitisch immer zwischen der Stärkung der Eigenverantwortung und der Aufrechterhaltung der Solidarität, leistungs- und/oder ausgabenseitigen Anpassungen sowie zwischen Erwerbsausfallentschädigung und/oder Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt als Zielsetzung der Sozialversicherungen zu entscheiden ist. Dies sind die Spannungsfelder, in denen sich die Revisionsvorlagen bewegen und zu beurteilen sind.

Das 2007 neu bestellte Parlament sowie der Bundesrat haben es in der Hand, die notwendigen Reformen einzuleiten. Unter dem Leitspruch «Sozialwerke sichern und sanieren» hat der Bundesrat die Botschaft für die Legislatur 2007–2011 verabschiedet. Er unterstreicht zu Recht, dass die demografischen Perspektiven und die Folgewirkungen frühzeitige Antworten erfordern. Dabei steht die finanzielle Konsolidierung der Sozialwerke im Vordergrund. Zudem gehören die Ausgestaltung des flexiblen Übergangs in den Ruhestand, die Umsetzung der 5. IV-Revision und die Regelung der Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zu den Prioritäten.

Steigende Lebenserwartung und sinkende Geburtenraten verändern in vielen Industriestaaten die Altersstruktur. Umlagefinanzierte Systeme werden des-

halb in Zukunft nicht mehr reichen, den Lebensstandard älterer Menschen zu sichern. Es braucht einen möglichst hohen Beitrag kapitalgedeckter Altersvorsorge.

Im Vergleich zu andern Staaten hat die Schweiz mit ihrer beruflichen Vorsorge einen grossen Vorteil. Die 2. Säule leistet einen zentralen Beitrag zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Sie funk-

tioniert und erbringt ihre Leistungen gegenüber den Versicherten. Die Vorsorgeeinrichtungen haben ihre Wirkungskraft in den letzten Jahrzehnten – auch in schwierigen Börsenjahren – bewiesen; sie halten auch für die nächsten Jahrzehnte den Schlüssel in der Hand und sind bereit, einen wesentlichen Beitrag zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zu leisten, vorausgesetzt, Politik und Verwaltung bieten Hand dazu. Primär ist aber die Branche verpflichtet, wieder langfristig in die Zukunft zu investieren. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen auf die erhöhten Ansprüche der Versicherten unternehmerisch eingehen können. Die Bereitstellung von flexiblen Vorsorgelösungen im

VORSORGE – SICHER UND VERSTÄNDLICH

- Gesamtperspektiven AHV-Vorsorge beachten
- Langfristcharakter der kapitalgedeckten Vorsorge nutzen
- Autonome, betrieblich ausgerichtete Vorsorgewelt stärken/nicht «verpolitisieren»
- Anpassungsprozess an veränderte demografische/wirtschaftliche Verhältnisse weiterführen
- Führungs-/Gestaltungsverantwortung (Pension Fund Governance, Risiko- und Chancenmanagement) wahrnehmen
- Dialog mit den Versicherten umsetzen

Rahmen des Dreisäulensystems ist ein Gebot des Arbeits- und des Vorsorgemarktes. Die Führungsorgane sind gefordert, ihre treuhänderische Gestaltungsverantwortung wahrzunehmen. ■

Zürich, Februar 2008

Schweizerischer Pensionskassenverband ASIP



Hanspeter Konrad
Direktor

A S I P Schweizerischer Pensionskassenverband ●
Association Suisse des Institutions de Prévoyance ●
Associazione Svizzera delle Istituzioni di Previdenza ●

Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15
Fax 043 243 74 17

info@asip.ch
www.asip.ch